



## Bekanntmachung

Gremium: Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Datum: Donnerstag, 16.12.2021

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist derzeit nur unter Einhaltung der 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises und mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske kann am Sitzplatz auf freiwilliger Basis abgelegt werden.

Vor Beginn der Sitzung werden gemeinsame beaufsichtigte Selbsttests angeboten. Bitte erscheinen Sie hierfür mindestens 20 Minuten vor Sitzungsbeginn.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 18.11.2021 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Translozierung (Gebäudeversetzung) des Baudenkmals vom Hof Hesseler 11 nach Drensteinfurt
- 5 Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 6 Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2022/2023

### Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 18.11.2021 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 01.12.2021

gezeichnet  
Burkhard Dierkes  
Vorsitz



## Translozierung (Gebäudeversetzung) des Baudenkmals vom Hof Hesseler 11 nach Drensteinfurt

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

### Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

16.12.2021 Kenntnisnahme

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Der Bericht zur Translozierung des Baudenkmals vom Hof Hesseler 11 nach Drensteinfurt wird zur Kenntnis genommen.

#### Kosten/Folgekosten

Durch die Translozierung des Baudenkmals entstehen keine Kosten.

#### Finanzierung

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Die Translozierung des Baudenkmals erfolgt unter Berücksichtigung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### Erläuterungen

Das Büro Fritzen + Müller-Giebeler Architekten GmbH mit Sitz in Ahlen wurde vom Eigentümer des unter der Objektnummer 203 in die Denkmalliste Beckum eingetragenen Baudenkmals beauftragt, eine Translozierung des Baudenkmals zu planen.

Das Verfahren zur Translozierung sieht vor, dass zunächst eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DschG NRW) zur Versetzung und vorherigen Restaurierung des Baudenkmals bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde Beckum beantragt wird. Die Untere Denkmalbehörde Beckum wird nach Sichtung und Prüfung der Planungsunterlagen das Benehmen mit der Praktischen Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe herstellen.

Vorausgesetzt, die Benehmensherstellung ist positiv, muss vor Abbau des Baudenkmals eine weitere denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DschG NRW für die Löschung des Baudenkmals aus der Denkmalliste der Stadt Beckum beantragt werden.

Dazu muss das Benehmen mit der Inventarisierung und Bauforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hergestellt werden. Ist dieser Bescheid ebenfalls positiv, muss die Untere Denkmalbehörde Drensteinfurt das translozierte Gebäude gemäß § 3 DschG NRW im Benehmen mit der Inventarisierung und Bauforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nach Prüfung der Denkmaleigenschaft in die Denkmalliste der Stadt Drensteinfurt eintragen lassen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat bereits eine gutachterliche Stellungnahme gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 DschG NRW verfasst. Darin heißt es, dass grundsätzlich die Versetzung eines Baudenkmals in nahezu allen Fällen nicht ohne Verlust der Denkmaleigenschaft möglich ist, da die wechselseitigen Bezüge zwischen Objekt und Umgebung in der Regel zu einer starken denkmalkonstituierenden Abhängigkeit voneinander führt. In diesem Fall erscheint eine Verbringung des Baudenkmals an einen anderen Standort, jedoch unter Wahrung des Denkmalwertes, möglich. Die Bedeutung des Baudenkmals wird maßgeblich von dessen Konstruktionsform und deren künstlerisch-handwerklicher Ausführung bestimmt. Diese Eigenschaften bestimmen den Denkmalwert im vorliegenden Fall maßgeblich und vermögen die sich aus der Verortung des Baudenkmals resultierende städtebauliche Bedeutung bei Weitem zu übertreffen. Würde der Ortsbezug aufgehoben, müsste das Baudenkmal abhängig vom Erhaltungszustand weiterhin als Denkmal angesprochen werden.

Gegenwärtig befindet sich das Baudenkmal in einem vernachlässigten Zustand. Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind in den letzten Jahrzehnten ausgeblieben. Der Eigentümer hat wiederholt vorgetragen, dass eine wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals am jetzigen Standort nicht möglich sei, weshalb jegliche Maßnahmen am Baudenkmal unzumutbar seien. Ursächlich hierfür seien die durch die nur 100 Meter entfernte Bundesautobahn 2 bedingten Emissionen (Motor-, Roll- und Strömungsgeräusche). In mehreren Ortsterminen konnte der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sich davon überzeugen, dass diese Einschätzung nicht widerlegt werden kann. Die Autobahn, deren Errichtung einem übergeordneten öffentlichen Interesse folgte, steht somit im Konflikt mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Baudenkmals Hesseler 11. Somit kann beiden öffentlichen Belangen nur durch eine Translozierung des Baudenkmals, unter Beibehaltung seiner Denkmaleigenschaft, Rechnung getragen werden. Wesentliche Faktoren für den Erhalt der Denkmaleigenschaft sind:

1. Eine fachgerechte Reparatur und Sicherung der Konstruktion am jetzigen Standort,
2. eine substanzschonende Versetzung auf dem Wege der Ganzteiltranslozierung,
3. die Wiederaufstellung im gleichen Kulturraum (östliches Münsterland).

#### **Anlage(n):**

Bilder des Baudenkmals

# TOP Ö 4



Fotos Stall 15.04.16







## **Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2022/2023**

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

16.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Wird nachgereicht.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Kosten für die Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes im Rahmen der Schulbudgets.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15.01. eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Verteilung der Eingangsklassen der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des SchulG NRW neu festgesetzt, sodass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.



## Erläuterungen

Nach den rechtlichen Vorgaben ermittelt der Schulträger bis zum 15.01. eines Jahres die kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) für das kommende Schuljahr und legt die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen fest.

Mit der KKRZ wird die im Gebiet eines Schulträgers maximal mögliche Anzahl an Eingangsklassen in den Grundschulen festgelegt. Die KKRZ ist ein rechnerischer Wert, der sich aus der Division der Anzahl der voraussichtlichen Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der Grundschulen durch die Zahl 23 ergibt. Dabei gelten alle Klassen, die von neu eingeschulerten Kindern besucht werden, als Eingangsklassen.

Für die Klassenbildung einer Schule gelten folgende Richtwerte:

- Bis zu 29 Schülerinnen und Schüler..... 1 Klasse,
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler .....2 Klassen,
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler .....3 Klassen,
- 82 bis 104 Schülerinnen und Schüler.....4 Klassen,
- 105 bis 125 Schülerinnen und Schüler .....5 Klassen,
- 126 bis 150 Schülerinnen und Schüler .....6 Klassen.

Die Bildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 08.11. bis 11.11.2021 statt. Für das Schuljahr 2022/2023 wurden bislang 360 Schülerinnen und Schüler angemeldet. 14 schulpflichtig werdende Kinder wurden noch nicht an einer Schule angemeldet, davon 12 wohnhaft im Stadtteil Beckum und 2 im Stadtteil Neu-Beckum. Voraussichtlich werden zum Schuljahr 2022/2023 374 Kinder neu eingeschult. Bei der Berechnung der KKRZ wird zu den schulpflichtig werdenden Kindern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen der Jahrgänge 2 bis 4 des Teilstandortes Kardinal-von-Galen-Schule des Grundschulverbundes Sonnenschule hinzugerechnet. Dies werden im kommenden Schuljahr voraussichtlich 55 Schülerinnen und Schüler sein.

Aufgrund der noch ausstehenden Anmeldungen lässt sich eine KKRZ noch nicht abschließend berechnen. Auch eine abschließende Verteilung der Eingangsklassen ist noch nicht möglich, da nicht bekannt ist, wie sich die noch ausstehenden Anmeldungen auf die Grundschulen verteilen. Zu den Familien wurde Kontakt aufgenommen, um schnellstmöglich eine Klärung herbeizuführen.

Die Anmeldesituation und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen sowie eine Beschlussempfehlung werden nachgereicht.

## Anlage(n):

ohne

## Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2022/2023

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

### Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

16.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die Kommunale Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2022/2023 wird auf 19 festgelegt.

Im Schuljahr 2022/2023 werden im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl an den Grundschulen im Stadtgebiet Beckum nach dem aktuellen Anmeldestand die Eingangsklassen wie folgt eingerichtet:

Schule	Vorläufige Anmeldezahlen	Anzahl der Eingangsklassen
Städtische Grundschule Mitte	84	4
Martinschule	92	3
Grundschulverbund Sonnenschule:		
Standort Sonnenschule	50	2
Standort Kardinal-von-Galen-Schule	19/55	3
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	80	3
Roncallischule	39	2
<b>Anmeldungen gesamt</b>	<b>364/55</b>	<b>17</b>
<b>Noch ausstehende Anmeldungen</b>	<b>10</b>	
<b>Grundschulen gesamt</b>	<b>374/55</b>	<b>17</b>

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Kosten für die Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes im Rahmen der Schulbudgets.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

## **Begründung:**

### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des SchulG NRW neu festgesetzt, sodass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

### **Erläuterungen**

Nach den rechtlichen Vorgaben ermittelt der Schulträger bis zum 15.01. eines Jahres die kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) für das kommende Schuljahr und legt die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen fest.

Mit der KKRZ wird die im Gebiet eines Schulträgers maximal mögliche Anzahl an Eingangsklassen in den Grundschulen festgelegt. Die KKRZ ist ein rechnerischer Wert, der sich aus der Division der Anzahl der voraussichtlichen Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der Grundschulen durch die Zahl 23 ergibt. Dabei gelten alle Klassen, die von neu eingeschulerten Kindern besucht werden, als Eingangsklassen.

Für die Klassenbildung einer Schule gelten folgende Richtwerte:

- Bis zu 29 Schülerinnen und Schüler..... 1 Klasse,
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler .....2 Klassen,
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler .....3 Klassen,
- 82 bis 104 Schülerinnen und Schüler.....4 Klassen,
- 105 bis 125 Schülerinnen und Schüler .....5 Klassen,
- 126 bis 150 Schülerinnen und Schüler .....6 Klassen.

Die Bildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 08.11. bis 11.11.2021 statt. Für das Schuljahr 2022/2023 wurden bislang 364 Schülerinnen und Schüler angemeldet. 10 schulpflichtig werdende Kinder wurden noch nicht an einer Schule angemeldet, davon 9 wohnhaft im Stadtteil Beckum und 1 im Stadtteil Neu-Beckum. Voraussichtlich werden zum Schuljahr 2022/2023 374 Kinder neu eingeschult. Bei der Berechnung der KKRZ wird zu den schulpflichtig werdenden Kindern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen der Jahrgänge 2 bis 4 des Teilstandortes Kardinal-von-Galen-Schule des Grundschulverbundes Sonnenschule hinzugerechnet. Dies werden im kommenden Schuljahr voraussichtlich 55 Schülerinnen und Schüler sein.

Die KKRZ für die Stadt Beckum berechnet sich damit wie folgt:

Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen ..... 429/23 = 18,65.

Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Damit ergibt sich eine kommunale Klassenrichtzahl von 19.

Im Schuljahr 2022/2023 dürfen rechnerisch maximal 19 Eingangsklassen gebildet werden. Die Anzahl der Eingangsklassen darf diesen Wert nicht überschreiten, aber unterschreiten. Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen richtet sich nach dem tatsächlichen Anmeldeverhalten.

Die Anmeldesituation in den Beckumer Grundschulen stellt sich aktuell wie folgt dar:

Schule	vorläufige Anmeldungen	Anzahl der erforderlichen Eingangsklassen	Klassenfrequenz	Bemerkungen
Städtische Grundschule Mitte	84	4	21/21/21/21	gemäß Beschluss 2018 4-zügig
Martinschule	92	4	23/23/23/23	gemäß Beschluss 2018 2-zügig
Grundschulverbund Sonnenschule:				
Standort Sonnenschule	50	2	25/25	gemäß Beschluss 2018 2-zügig
Standort Kardinal-von-Galen-Schule	19/55	3	24/25/25	55 Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 2 bis 4 in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen 1 bis 4
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	80	3	26/27/27	3-zügig
Roncallischule	39	2	19/20	2-zügig
<b>Anmeldungen gesamt</b>	<b>364/419</b>	—	—	
<b>noch ausstehende Anmeldungen</b>	<b>10</b>	—	—	
<b>Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen gesamt</b>	<b>429</b>	—	—	<b>rechnerisch maximal 19 Eingangsklassen nach KKRZ möglich</b>

## Erläuterungen zur Anmeldesituation

- Die Städtische Grundschule Mitte hat die Anmeldezahl für die Bildung von 4 Eingangsklassen erreicht. Bisher wurden 84 Kinder dort angemeldet. Bei Neuerrichtung einer Schule sind gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 5 Jahre mindestens 100 Anmeldungen erforderlich. Von diesem Erfordernis hat die Bezirksregierung Münster im letzten Jahr aufgrund der besonderen Umstände im Jahr der Errichtung eine Ausnahme zugelassen. Gleichzeitig wurde die Stadt Beckum aber aufgefordert, gegebenenfalls auch durch schulorganisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig die erforderliche Anmeldezahl von mindestens 100 erreicht wird.
- Die Martinschule hat einen Anmeldeüberhang. Nach dem Anmeldestand wären 4 Eingangsklassen erforderlich. Die Schule ist nach dem Beschluss aus dem Jahr 2018 2-zügig. Mehr als 3 Eingangsklassen kann die Schule wegen fehlender räumlicher Kapazitäten nicht einrichten. Zur Einrichtung einer 3. Eingangsklasse (Mehrklasse) bedarf es der Abstimmung mit der Schulaufsicht, die erfolgt ist. Für die Bildung von 3 Eingangsklassen müssen 11 Kinder eine Ablehnung erhalten.
- Grundschulverbund Sonnenschule  
Die Bildung von Eingangsklassen am Grundschulverbund Sonnenschule ist zunächst insgesamt und nicht teilstandortbezogen zu betrachten. Insgesamt wurden 69 Kinder am Grundschulverbund Sonnenschule angemeldet. Hinzu kommen 55 Schülerinnen und Schüler der künftigen Jahrgänge 2 bis 4 am Standort Kardinal-von-Galen-Schule. Diese insgesamt 124 Kinder besuchen künftige Eingangsklassen des Grundschulverbundes Sonnenschule. Nach den Klassenbildungswerten sind damit insgesamt 5 Eingangsklassen bezogen auf beide Teilstandorte möglich. Die Schulleitung entscheidet über die Verteilung der Kinder auf die beiden Teilstandorte.  
Am Standort Sonnenschule sind nach derzeitigem Anmeldestand 2 Eingangsklassen erforderlich.  
Am Standort Kardinal-von-Galen-Schule wurden 19 Schülerinnen und Schüler angemeldet. Im kommenden Schuljahr besuchen nach aktuellem Anmeldestand inklusive der Jahrgänge 2 bis 4 74 Schülerinnen und Schüler diesen Teilstandort. Es sind 3 jahrgangsübergreifende Lerngruppen erforderlich.
- Die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule ist 3-zügig genehmigt. Die Einrichtung von 3 Eingangsklassen ist unproblematisch.
- Die Roncallischule ist 2-zügig genehmigt. Die Einrichtung von 2 Eingangsklassen ist unproblematisch.

9 Kinder im Stadtteil Beckum wurden noch nicht an einer Grundschule angemeldet. An der Martinschule müssen zum Erreichen von nur 3 Eingangsklassen 11 Kinder eine Ablehnung erhalten. Somit sind voraussichtlich noch insgesamt 20 in Beckum wohnhafte Kinder an- beziehungsweise umzumelden. Für diese Kinder stehen an der Grundschule Mitte ausreichend Plätze zur Verfügung. Die Grundschule Mitte hätte mit der Aufnahme der Kinder die Mindestanmeldezahl von 100 erreicht.

An der Martinschule ist zur Ablehnung von 11 Anmeldungen ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Das Aufnahmeverfahren erfolgt nach einheitlichen Kriterien, die mit der Schulleiterin und der Schulaufsicht abgestimmt werden. Kinder katholischen Bekenntnisses werden dabei bevorzugt aufgenommen, da es sich bei der Martinschule nach der Schulart um eine katholische Grundschule handelt.

Im gesamten Stadtgebiet werden nach derzeitigem Anmeldestand insgesamt 17 Eingangsklassen benötigt. Die nach der KKRZ in der Stadt Beckum für das Schuljahr 2022/2023 maximal mögliche Anzahl von Eingangsklassen beträgt 19. Dieser Wert wird um 2 unterschritten.

Die Anmeldesituation in den Grundschulen im Stadtteil Beckum wurde mit den betroffenen Schulleiterinnen und der Schulaufsicht erörtert und abgestimmt.

**Anlage(n):**

ohne